

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 31 (1923)

Heft: 14

Vereinsnachrichten: Die 1. Augustkarten - für die Blinden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Erlös aus dem Verkauf des Kalenders wird nun Mittel bringen, um wenigstens einen Teil des oben erwähnten Defizites zu decken. Es liegt also im eigensten Interesse der Samaritervereine selbst, wenn sie recht viele Kalender absetzen können. Zudem machen sie ja beim Verkauf selbst ein kleines Geschäft, da sie pro Exemplar 20 Cts. in ihre Kasse stecken können.

Nun haben sich letztes Jahr da und dort anlässlich des Verkaufes Reibungen ergeben, so daß in den gleichen Ortschaften von verschiedenen Stellen aus der Vertrieb gleichzeitig vor sich ging. Das war unangenehm für die Käufer und für die Verkäufer. Zur Entschuldigung muß allerdings gesagt werden, daß aller Anfang schwer ist und daß die nötige Zeit fehlte für genügende Aufklärung, wie der Verkauf organisiert sein sollte.

Um nun dieses Jahr einen reibungslosen Verkauf durchführen zu können, hat der Verlag des Kalenders, Hallwag A.-G. in Bern, mit unserm Einverständnis in den letzten Tagen an sämtliche Samaritervereine Zirkulare abgehen lassen, welche über den Inhalt des Kalenders, sowie über die Verkaufsbedingungen genauen Aufschluß geben. Wir möchten die Vereinsvorstände dringend bitten, sich diese Zirkulare genau anzusehen und die darin enthaltenen Wünsche nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Vor allem aus sollte die Anfragekarte richtig ausgefüllt und rasch wieder an den Verlag zurückgesandt werden. Je eher mit dem Verkauf begonnen werden kann, desto mehr Erfolg wird er bringen.

Für das Zentralsekretariat des schweizerischen Roten Kreuzes: Dr. Scherz, Adjunkt.

Die 1. Augustkarten – für die Blinden.

O wie wenig Sterne strahlen
In die lange Nacht des Blinden,
O wie wenig Freuden helfen
Ihm das Leben überwinden!

Wohl hat ihm ein Gott gegeben,
Daß in seiner Seele Tiefen
Bronnen rauschen, Saiten klingen,
Die den hellen Tag verschließen.

Doch neigt er das Ohr, zu lauschen,
Reckt die Sorge ihre Schwingen,
Naht die Not auf harten Sohlen,
Ihr Gebot ihm aufzuzwingen.

Zäh entfällt die Wunderschale
Des Enterbten schmalen Händen,
Frierend bittet er am Wege
Um des Mitleids large Spenden ...

Suggenberger.

Der Erlös aus dem Verkauf der diesjährigen Augustfeierkarten fällt den Blinden zu. Weit über 2000 Blinde sind in der Schweiz, wovon 2260 in Familienhaushalt

leben und zirka 400 in Anstalten versorgt sind. Von den ersteren leben zirka 600 in recht dürftigen Verhältnissen, zum Teil sind es Kinder, zum Teil vielfach betagte Leute, auch als Blinde arbeitsunfähig, die kümmerlich ihr Dasein fristen müssen. Nicht nur zur Unterstützung aller dieser soll der Ertrag verwendet werden, sondern die berufliche Ausbildung arbeitsfähiger Blinder gefördert und auch als Vorbeugemittel die Schaffung von Schulen für fehlschwache Kinder angestrebt werden. Nicht nur helfen, sondern auch vorbeugen möchte also der Zentralverein für Blindenfürsorge. Er geht damit gewiß auf rechten Bahnen. Für so ein edles Werk ist das Schweizervolk immer zu haben und vor allem auch unsere Samariter. Nur zwei Karten werden verkauft: Die eine, ein Höhenfeuer des 1. August, in das jedes echten Schweizergesicht mit Begeisterung

und innerem Dank blickt, soll uns ob nicht vergessen! — Laßt uns an jenem unserer Freude mahnen, daß wir des alten, Tag gedenken der Aermsten unter uns: der blinden Mannes auf der anderen Karte Blinden! Dr. Seh.

Aufforderung zum Eintritt in Militär-sanitätsvereine.

Wie der Infanterist seine Schießfähigkeit durch außerdienstliches Schießen erhält und weiter vervollkommnet, so muß auch der Sanitätsoldat das in Schulen und Kursen Gelernte durch außerdienstliche Arbeit weiter üben. Dies betrifft besonders:

Verbinden, Transportieren, Krankenpflegen.

Jeder Sanitätsunteroffizier, =gefreiter oder =soldat muß seinen Stolz darauf legen, auch außerdienstlich zeigen zu können, was er gelernt hat. Er soll bei jedem Unfall verständig die erste Hilfe leisten können.

Was der Infanterist außerdienstlich bei den Schützenvereinen lernt, das kann jeder Sanitätsunteroffizier, =gefreiter oder =soldat bei einem Militär-sanitätsverein lernen.

Tretet daher einer Sektion des Militär-sanitätsvereins bei, wo ihr Gelegenheit habt, nebst den humanitären Bestrebungen auch eine gute Kameradschaft zu finden.

Da, wo keine Sektionen sind, gründet neue. Der Zentralvorstand der schweizerischen Militär-sanitätsvereine in Lausanne wird euch behilflich sein.

Der Oberfeldarzt der eidg. Armee:

Oberst Hauser.

Anzeige an die Vereinsvorstände betreffend Anmeldungen zu Feldübungen.

Wir machen aufmerksam auf die Bestimmungen des Reglementes über Feldübungen (siehe zweite Umschlagseite des „Roten Kreuzes“), nach welchem mindestens 14 Tage vor der Abhaltung solche Übungen beim Zentralsekretariat angemeldet werden müssen, wenn sie auf eine Subvention Anspruch machen wollen.

Leider müssen wir konstatieren, daß mit einer unglaublichen Gleichgültigkeit die Vereinsvorstände uns oft erst in den allerletzten Tagen, ja, sogar erst nach stattgehabter Übung, die Anmeldungen zukommen lassen. Es erwachsen uns dadurch meist sehr unangenehme Schreibereien.

Wir werden uns von nun an streng an das Reglement halten und Subventionen verweigern, wenn ihm nicht nachgelebt wird.

Das Zentralsekretariat des Schweiz. Roten Kreuzes.

Vergeßt am 1. August die Blinden nicht!